



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 74.519/4
vom 19. Oktober 2023

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Abänderung des
Erlasses der Regierung vom 30. September 2021 zur
Einführung eines Prämiensystems zur Steigerung der
Energieeffizienz der Wohngebäude'

Am 21. September 2023 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Vize-Ministerpräsidenten, Minister für Gesundheit und Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung ‚zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 30. September 2021 zur Einführung eines Prämiensystems zur Steigerung der Energieeffizienz der Wohngebäude‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der vierten Kammer am 19. Oktober 2023 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Bernard BLERO, Kammerpräsident, Luc CAMBIER und Géraldine ROSOUX, Staatsräte, und Anne-Catherine VAN GEERSDAELE, Greffier.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 19. Oktober 2023 abgegeben.

*

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat‘ eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Entwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

VORANGEHENDE FORMVORSCHRIFT

Aufgrund der entworfenen Artikel 13.1 und 18 Absatz 1 (Artikel 10 und 13 des Entwurfs) muss der Antragsteller der Prämie die Bestätigung, dass die Arbeiten durchgeführt wurden, übermitteln. Damit die Bestätigung als vollständig betrachtet werden kann, sind insbesondere die Rechnungen für die durchgeführten Arbeiten der Bestätigung beizufügen.

Auf diese Weise werden Verarbeitungen personenbezogener Daten in diesen Bestimmungen vorgesehen. Wie die Datenschutzbehörde in ihrem Gutachten Nr. 147/2021 vom 10. September 2021 über den zum Erlass vom 30. September 2021 ‚zur Einführung eines Prämiensystems zur Steigerung der Energieeffizienz der Wohngebäude‘ gewordenen Entwurf (Nr. 27 und 28) betont hat, können die Rechnungen tatsächlich personenbezogene Daten des Antragstellers der Prämie und der Unternehmer enthalten, insofern sie als natürliche Personen und nicht als juristische Personen handeln.

Gemäß Artikel 36 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 ‚zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG‘ (Datenschutz-Grundverordnung)‘ in Verbindung mit deren Artikel 57 Absatz 1 c), mit der Begründungserwägung 96 derer Präambel und, gegebenenfalls mit Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2018 ‚über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten‘ muss die Aufsichtsbehörde – in diesem Fall die im Gesetz vom 3. Dezember 2017 ‚zur Schaffung der Datenschutzbehörde‘ erwähnte Datenschutzbehörde – bei der Ausarbeitung eines Vorschlags für eine von einem nationalen Parlament zu erlassende Gesetzgebungsmaßnahme oder von auf solchen Gesetzgebungsmaßnahmen basierenden Regulationsmaßnahmen, die die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen, konsultiert werden.

Das Gutachten der Datenschutzbehörde über diese Bestimmungen muss demzufolge noch eingeholt werden.

UNTERSUCHUNG DES ENTWURFS

PRÄAMBEL

1. In Absatz 1 sind die Wörter „abgeändert durch“ durch die Wörter „ersetzt durch“ zu ersetzen.
2. In Absatz 2 sind die Wörter „und abgeändert durch das Dekret der Wallonischen Region vom 19. Juli 2018 und das Dekret vom 12. Dezember 2019“ auszulassen.

VERFÜGENDER TEIL

Artikel 7

Der beauftragte Beamte hat sich damit einverstanden erklärt, daß die Wörter „Absatz 2“ durch die Wörter „Absätze 2 und 3“ ersetzt werden müssen.

Artikel 15 und 16

Da der Erlass vom 30. September 2021 nur einen Anhang enthält und da es mit den Artikeln 15 und 16 darauf abgezielt wird, diesen Anhang durch zwei Anhänge zu ersetzen, muss ebenfalls Artikel 1 Nrn. 7 und 8 des Erlasses vom 30. September 2021 angepasst werden, in denen Begriffe bestimmt werden, die sich auf die in dem „Anhang“ aufgezählten Arbeiten beziehen.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Anne-Catherine VAN GEERSDAELE

Bernard BLERO

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

Der Chefgreffier,

Gregory DELANNAY